

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 05.01.2024

1/2024

Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Mistelbach
verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 5. Jänner 2024 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, verordnet:

Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Mistelbach

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2023 für den gesamten Verwaltungsbezirk Mistelbach die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Mistelbach erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2023 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaufen finden statt:

Gaweinstal	11. Februar 2024 14.00 bis 16.00 Uhr	Höbersbrunn Buschenschank Eberhard
Laa an der Thaya	16. Februar 2024 19.00 bis 21.00 Uhr	Hanfthal Gasthaus Herbst
Großkrut	17. Februar 2024 15.00 bis 17.00 Uhr	Walterskirchen Gasthaus Bayer
Drasenhofen	17. Februar 2024 17.00 bis 19.00 Uhr	Kleinschweinbarth Gasthaus Schleining
Wildendürnbach	18. Februar 2023 15.00 bis 17.00 Uhr	Neudorf Gasthaus Kastner
Hochleithen	24. Februar 2024 16.00 bis 18.00 Uhr	Wolfpassing Gasthaus Zur Grünen Eiche
Poysdorf	24. Februar 2024 17.00 bis 19.00 Uhr	Kleinhadersdorf Veltlinerhof
Wolkersdorf	25. Februar 2024 15.00 bis 17.00 Uhr	Kulturhaus Eibesbrunn
Asparn an der Zaya	2. März 2024 16.00 bis 18.00 Uhr	Asparn/Zaya Gasthaus Hans
Kreuzstetten	2. März 2024 17.00 bis 19.00 Uhr	Kreuzstetten Gemeindezentrum
Großharras	2. März 2024 18.00 bis 20.00 Uhr	Oberschoderlee Volksschule
Wilfersdorf	2. März 2024 18.00 bis 20.00 Uhr	Kettlasbrunn Gasthaus Schmidt
Mistelbach	3. März 2024 14.00 bis 16.00 Uhr	Mistelbach Schützenverein Mistelbach
Bernhardsthal	9. März 2024 17.00 bis 19.00 Uhr	Schrattenberg Gasthof Zesch

Fallbach	9. März 2024 18.00 bis 20.00 Uhr	Waltersdorf Gasthaus Wiesmann
Ladendorf	9. März 2024 18.00 bis 20.00 Uhr	Ladendorf Weinstube Schiller
Niederleis	9. März 2024 18.00 bis 20.00 Uhr	Niederleis Gasthaus „Die Landwirtin“
Phyra	16. März 2024 18.00 bis 20.00 Uhr	Michelstetten Gasthaus Achter

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt nach Beendigung der zeitlich letzten Hageschau außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Gruber

